

Interpellation Fraktion FDP (Anastasia Falkner, FDP): Integrationsvereinbarungen in der Stadt Bern

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer per 1. Januar 2008 haben die Kantone gestützt auf Artikel 54 die Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verbinden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden. Sinnvollerweise werden solche Integrationsvereinbarungen durch die Gemeinden abgeschlossen, sind sie doch näher an den betroffenen Personen.

In letzter Zeit zeigte sich in der öffentlichen Debatte um die Frage der Integration, dass diese Integrationsvereinbarungen zusätzliches Gewicht erhalten sollten. Verschiedene Kantone denken über neue Gesetze nach, auf Bundesebene werden Vorstösse eingereicht, wonach Integrationsvereinbarungen vermehrt zur Anwendung kommen sollen und zwar von der ersten Stunde an.

Bisher waren mangelnde Sprachkenntnisse das zentrale Element für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Dies sollte aber nicht der einzige Grund dafür sein, vielmehr sollte dieses Mittel auch im Zusammenhang mit der Gewalt von Jugendlichen, Häuslicher Gewalt, Vernachlässigung von Erziehungspflichten und des Kindeswohls und dem allfälligen Missbrauch bei Bezug von Sozialhilfe berücksichtigt werden.

Die Frage ist nur, wie und mit welchen Ressourcen dies umgesetzt wird oder werden kann. Klar ist, dass eine seriöse Handhabung des Mittels Integrationsvereinbarung zusätzliche personelle Ressourcen mit entsprechendem Know-how bedingt. Und zwar nicht nur für die Beurteilung der einzelnen Fälle, sondern insbesondere für die Umsetzung der angestrebten Ziele.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie geht die Stadt Bern ganz allgemein mit dem Mittel Integrationsvereinbarung um?
2. Welche Dienststellen innerhalb der Stadt sehen dieses Mittel vor und bei welcher Dienststelle liegt der Lead?
3. Wer führt die Kontrolle, ob die getroffenen Massnahmen auch effektiv getroffen werden und leitet die entsprechende Feststellung an das Migrationsamt weiter?
4. Welche Ressourcen benötigen die Dienststellen für die Gesprächsführung, Erarbeitung der Vereinbarung, Erstellung des entsprechenden Massnahmeplanes und das Controlling?
5. Wie sehen die finanziellen Konsequenzen der Einführung solcher Integrationsvereinbarungen für die Stadt aus?

Bern, 5. Juni 2008

Interpellation Fraktion FDP (Anastasia Falkner, FDP), Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Philippe Müller, Mario Imhof, Bernhard Eicher, Dannie Jost, Pascal Rub, Markus Kiener, Thomas Balmer, Ueli Haudenschild, Hans Peter Aeberhard, Dolores Dana

Antwort des Gemeinderats

Das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), welches per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, legt erstmals auf Gesetzesstufe Grundsätze einer gesamtschweizerischen Integrationspolitik fest. Das Ziel der Integrationspolitik ist das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und die Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Dieses Ziel zu erreichen, setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer, sich mit den Verhältnissen in der Schweiz auseinanderzusetzen und eine Landessprache zu erlernen, wie auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Bei der Integration arbeiten Bund, Kantone, Gemeinden, Sozialpartner und Nichtregierungs-Organisationen eng zusammen. Die Verpflichtungen (z.B. Sprachkurs) können bei der Erteilung einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden. Im Weiteren wird der Grad der Integration bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt.

Zu Frage 1:

Bei ausländischen Personen aus Drittstaaten, welche zur Erwerbstätigkeit oder im Familiennachzug einreisen, wird die Fremdenpolizei der Stadt Bern fallbezogen Integrationsvereinbarungen abschliessen. Zudem können auch bei ausländischen Personen, welche sich bereits in der Schweiz aufhalten und über eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügen, Integrationsvereinbarungen erstellt werden. Diese Massnahme ist im Rahmen des freien Ermessens angezeigt, wenn die ausländische Person aufgrund der fehlenden Integration mit ihrem Verhalten zu Klagen Anlass gegeben hat, und eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung angezeigt ist. Die Erlernung einer Landessprache, die berufliche und soziale Integration wird in der Vereinbarung festgehalten.

Bürgerinnen und Bürger aus den EG-/EFTA-Staaten und Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind davon ausgeschlossen. Die Fremdenpolizei der Stadt Bern erarbeitet, eröffnet und überprüft in Zusammenarbeit mit den weiter involvierten Stellen die Einhaltung der Vereinbarungen.

Zu Frage 2:

Die Fremdenpolizei der Stadt Bern, welche für die Bearbeitung und Prüfung von Einreise-, Familiennachzugsgesuchen und Gesuchen um Aufenthaltsverlängerung von ausländischen Personen von Gesetzes wegen (hoheitlicher Auftrag) zuständig sind, können die Integrationsvereinbarungen gezielt und im Einzelfall eröffnen, wenn dies angezeigt ist. Der Lead bezüglich Ausarbeitung, Eröffnung, Controlling und Einleitung entsprechender fremdenpolizeilicher Massnahmen liegt bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern. Noch unklar ist, welche konkreten Rechtsfolgen an die Nichterfüllung der Vereinbarung seitens der Ausländerin oder des Ausländers - oder an die Weigerung - eine solche Vereinbarung zu unterzeichnen, geknüpft werden. Dies ist ein erheblicher Mangel der gesetzlichen Regelung, der auch mit der Umsetzung der Verordnung vom 13. September 2000 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) nicht behoben wurde.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden, wird jeweils bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise bei Ablauf der in der Integrationsvereinbarung festgelegten Frist erfolgen. Dies geschieht durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern in enger Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Integration (KI). Die erworbenen Kenntnisse der

am Wohnort gesprochenen Landessprache werden durch ausgewählte anerkannte Sprachschulen getestet. Die Prüfung der beruflichen und sozialen Integration wird durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern und dem KI erfolgen.

Zu Frage 4:

Zum heutigen Zeitpunkt ist der Aufwand zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung noch nicht absehbar. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung VIntA wurden durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern fünf Vereinbarungen getroffen. Für die Ausarbeitung, Koordination und Eröffnung einer Integrationsvereinbarung beträgt der Aufwand ca. drei Stunden. Die Auflagen werden in der Integrationsvereinbarung zeitlich befristet. Die Umsetzung dieser Massnahme hat aufgrund der zusätzlichen Aufgaben direkte Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der involvierten Stellen.

Zu Frage 5:

Die Verpflichtung, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, und der Inhalt der Vereinbarung, müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit genügen. Würde die Fremdenpolizei der Stadt Bern flächendeckend mit allen Drittstaatsangehörigen, die neu zugelassen werden oder im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind - pro Kalenderjahr durchschnittlich 7 500 Personen - Integrationsvereinbarungen abschliessen, hätte dies erhebliche finanzielle und personelle Konsequenzen zur Folge. Konkret bedeutet dies, dass bei 7 500 Personen à drei Stunden Arbeitsaufwand ein Total von zusätzlichen 22 500 Stunden anfallen würden. Bei einer Arbeitsleistung einer Personaleinheit à 1 600 Stunden pro Jahr, müsste die Fremdenpolizei der Stadt Bern um weitere vierzehn Stellen aufgestockt werden. Der dabei zusätzlich benötigte Personal- und Sachkostenaufwand würde sich im Bereich von Fr. 1,75 Mio. bewegen.

Aktuell geht es nun darum, erste Erfahrungen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der VIntA und den Integrationsvereinbarungen zu sammeln und diese zu analysieren. Die Fremdenpolizei der Stadt Bern wird die Integrationsvereinbarungen mit den bestehenden Personalressourcen einzelfallbezogen abschliessen. Im Sinne einer erfolgreichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung wird es auch darum gehen, entsprechende Anreizsysteme nachhaltig zu entwickeln.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Siehe Antwort zu Frage 5.

Bern, 17. September 2008

Der Gemeinderat